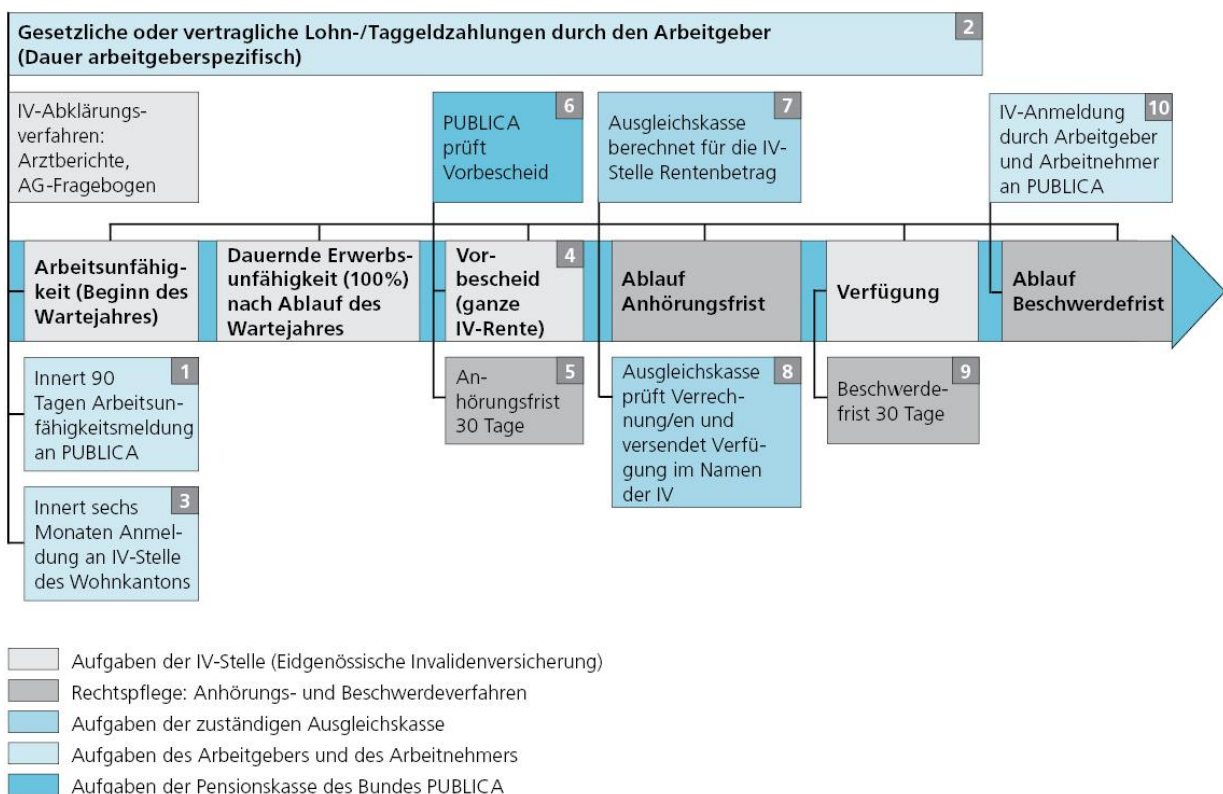


Zeitlicher Ablauf beim Vorsorgefall Invalidität

(Informationen für Arbeitgeber)

Im Vorsorgefall Invalidität sind die erste und zweite Säule eng miteinander verbunden. Die Entscheide der Eidgenössischen Invalidenversicherung haben Einfluss auf die berufliche Vorsorge und damit auf die Frage nach der Leistungspflicht von PUBLICA. In diesem Merkblatt erläutern wir Ihnen den komplexen zeitlichen Ablauf beim Vorsorgefall Invalidität.



Zeitachse eines IV-Rentenfalls: Die Ziffern 1 bis 10 sind nachfolgend beschrieben.

❏ (1) Wann und wie erfolgt die Meldung einer ganzen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit an PUBLICA?

Der Arbeitgeber meldet PUBLICA Fälle von ganzer oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit¹ von versicherten Personen frühestens ab dem 60. (Vorsorgewerke Angeschlossene Organisationen ab dem 30.), spätestens nach dem 90. Tag der Arbeitsunfähigkeit (vgl. Service Level Agreement Allgemeine Dienstleistungen; SLA D). Auch jede Veränderung der Arbeitsunfähigkeit ist PUBLICA zu melden. Für diese Meldungen steht das Formular «Neuaufnahme – Mutation Lohn – Mutation Beschäftigungsgrad – Unbezahlter Urlaub – Planwechsel – Arbeitsunfähigkeit – Änderung Personendaten» zur Verfügung. Sie finden dieses auf www.publica.ch (Rubrik «Ihre Vorsorge» > «Für Arbeitgeber»).

¹ Arbeitsunfähig ist, wer aufgrund eines körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheitsschadens im bisherigen Beruf nicht mehr oder nur noch teilweise tätig sein kann. Die Arbeitsunfähigkeit wird in der Regel ärztlich attestiert.

❑ **(2) Wie und wo ist die Lohnfortzahlung oder die Taggeldauszahlung bei Arbeitsunfähigkeit geregelt?**

Die Lohnfortzahlungspflicht (allenfalls via Taggeldversicherung) des Arbeitgebers bei Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit ist gesetzlich oder vertraglich geregelt. Es gelten die für den betroffenen Arbeitgeber massgebenden spezifischen Bestimmungen.

❑ **(3) Wann, wo und wie erfolgt eine Anmeldung bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV)?**

Um eine Leistungseinbusse zu verhindern, sollte die IV-Anmeldung spätestens sechs Monate nach Beginn der langandauernden oder wiederholten Arbeitsunfähigkeit bei der IV-Stelle des Wohnkantons der versicherten Person eingereicht werden. Einen Anspruch auf IV-Leistungen anmelden können die versicherte Person oder ihr gesetzlicher Vertreter sowie Behörden oder Dritte, welche die versicherte Person regelmässig unterstützen oder dauernd betreuen.

Weitere Informationen zur Anmeldung gibt Ihnen die zuständige IV-Stelle im Wohnkanton der versicherten Person (www.ahv-iv.ch, Rubrik «Dienstleistungen» > «Ausgleichskassen / IV-Stellen – Ihre Kontakte» > «IV-Stellen»).

❑ **(4) Was ist der Vorbescheid der IV?**

Nach der Anmeldung prüft die IV-Stelle, ob die Voraussetzungen für den Anspruch auf IV-Leistungen erfüllt sind. Anspruch auf eine IV-Rente besteht, wenn nach Durchführung allfälliger Eingliederungsmassnahmen feststeht, dass die versicherte Person während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig war und nach Ablauf dieses Jahres mindestens 40% invalid² ist.

Nach Abschluss der notwendigen Abklärungen erhalten die versicherte Person und die betroffenen Versicherungsträger einen Vorbescheid, in dem sich die IV-Stelle darüber ausspricht, ob die versicherte Person Anspruch auf eine IV-Rente hat.

❑ **(5) Wozu dient die 30-tägige Anhörungsfrist im Vorbescheidverfahren der IV?**

Mit dem Vorbescheid wird der versicherten Person und den betroffenen Versicherungsträgern eine Frist von 30 Tagen gesetzt, innert welcher sie sich zum geplanten Entscheid äussern können. Das Anhörungsverfahren ist kostenlos. Werden gegen den Vorbescheid keine Einwände vorgebracht, erlässt die IV-Stelle bzw. – in deren Auftrag – die zuständige Ausgleichskasse die Verfügung. Werden gegen den Vorbescheid Einwände vorgebracht, muss diesen bei der Begründung der Verfügung Rechnung getragen werden.

❑ **(6) Was prüft PUBLICA im Zusammenhang mit dem Vorbescheid der IV?**

Falls der Vorbescheid der IV-Stelle Auswirkungen auf die Leistungspflicht von PUBLICA haben könnte, prüft sie, ob der Vorbescheid den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. PUBLICA prüft insbesondere den Wartezeitbeginn, den Invaliditätsgrad und die Einhaltung der Schadenminderungspflicht (medizinische und berufliche Eingliederung) durch die versicherte Person. Eine sachgerechte Prüfung durch PUBLICA ist nur möglich, wenn die versicherte Person ihren Mitwirkungspflichten nachkommt. Gegebenenfalls erhebt PUBLICA Einwand gegen den Vorbescheid.

❑ **(7 / 8) Was beinhaltet die Verfügung der IV?**

Nach Abschluss des Vorbescheidverfahrens erlässt die IV eine Verfügung. In der Verfügung wird ausgeführt, ob die versicherte Person einen Rentenanspruch hat. Wenn ja, bezeichnet sie dessen Höhe und Beginn. Bei Rentenzusage

² Invalid ist, wer voraussichtlich bleibend oder für längere Zeit ganz oder teilweise erwerbsunfähig ist. Erwerbsunfähigkeit ist der gesundheitlich bedingte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten.

berechnet die zuständige Ausgleichskasse den Rentenbetrag, sie prüft die Verrechnungsbegehren involvierter Sozialversicherungen sowie bevorschussender Dritter und die Auszahlungsbegehren von Drittpersonen oder Behörden. Danach zahlt sie die Leistungen aus.

Wurden gegen den Vorbescheid Einwände erhoben, muss diesen bei der Begründung der Verfügung Rechnung getragen werden.

Die Verfügung wird wie der Vorbescheid der versicherten Person sowie den am Verfahren beteiligten Parteien eröffnet.

❏ **(9) Wozu dient die 30-tägige Beschwerdefrist gemäss Verfügung der IV?**

Gegen die Verfügung der IV können die versicherte Person und die am Verfahren beteiligten Parteien innert 30 Tagen seit der Zustellung beim kantonalen Sozialversicherungsgericht schriftlich Beschwerde erheben. Gegen das Urteil des kantonalen Gerichts kann beim Bundesgericht Beschwerde erhoben werden.

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig.

Eine Verfügung, gegen die keine Beschwerde eingelegt wurde, wird nach Ablauf der Beschwerdefrist rechtskräftig.

❏ **(10) Wie erfolgt die Anmeldung für Invalidenleistungen von PUBLICA?**

Der Arbeitgeber und die versicherte Person füllen das Formular «Anmeldung Invalidenleistungen» vollständig aus und reichen es unterschrieben und mit den notwendigen Beilagen PUBLICA ein. Wichtig sind im Speziellen die Dauer und das Ende der Lohnausrichtung (Lohnfortzahlungspflicht mitberücksichtigt) sowie Informationen über eine allfällige (teilweise) Weiterbeschäftigung. Das Formular «Anmeldung Invalidenleistungen» finden Sie auf www.publica.ch (Rubrik «Ihre Vorsorge» > «Für Arbeitgeber»).

❏ **Wer hat Anspruch auf Invalidenleistungen von PUBLICA?**

Ein Anspruch auf Invalidenleistungen von PUBLICA setzt das Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheides der IV mit Rentenzusage voraus. Im Weiteren entsteht ein Anspruch nur, wenn die versicherte Person bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei PUBLICA versichert war. Rentenzahlungen können erst nach Abschluss aller nötigen Abklärungen und frühestens nach Ablauf des Anspruchs der versicherten Person auf die Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber einsetzen.

Die Rentenzahlungen erfolgen monatlich. Die Auszahlungsdaten finden Sie auf www.publica.ch (Rubrik «Ihre Vorsorge» > «Rentenbeziehende» > «Zahlungstermine»).

❏ **Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung der Anmeldung für Invalidenleistungen einige Zeit in Anspruch nimmt. Haben Sie Fragen?**

Für deren Beantwortung stehen Ihnen unsere Fachspezialisten und Fachspezialistinnen Invalidität zur Verfügung. Sie erreichen diese unter +41 58 485 23 95 oder per E-Mail: iv@publica.ch.